



Amtsgericht Minden

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 10.06.2026, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 223, Königswall 8, 32423 Minden**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Veltheim, Blatt 2099,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Veltheim, Flur 11, Flurstück 293, Gebäude- und Freifläche,
Ravensberger Straße 122, Größe: 1.170 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das 1.170 m² große Grundstück bebaut mit einem freistehenden, teilunterkellerten Einfamilienhaus (ursprünglich Gaststätte und Wohnhaus mit Nebengebäude und Holzpavillon) Bj. 1925-1930, Mauerwerksbau, Satteldach mit Krüppelwalm und Ziegeleindeckung, Ölzentralheizung (veraltet und erneuerungsbedürftig).

Gesamtwohnfläche (EG, DG, KG) rd. 561 m².

Garage, Nebengebäude in Massivbauweise, einhüftiges Satteldach mit Ziegeleindeckung, Holztor, Größe von insgesamt rd. 53 m².

Holzgartenhaus mit Satteldach.

Instandhaltungsstau: energetische Eigenschaften, Elektro auch im EG.

Baumängel: Versottungserscheinungen und Schimmelbefall am Schornstein,

Erneuerungsbedürftigkeit bei sämtlichen Ausbaugewerken.

Der bauliche Zustand des Hause ist im EG-Bereich noch durchschnittlich, sonst stark mangelhaft.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

171.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.